



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

25. Juli 2023

Referenz-Nr.: AWEL 18-0276 (G 2 k)

Kontakt: Jan Amann, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 78

Revitalisierung Eichwaldgraben, Abschnitt Frauenfelderstrasse bis zum Wald Eichholz, sowie Bau und Anpassung von drei Brücken

- Gemeinde Winterthur
- Bauherrschaft Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur
- Gewässer Eichwaldgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7273
- Lage Schoorenstrasse, Tegerlooweg
- Koordinaten Von 2699895 / 1263679 bis 2699962 / 1264063
- Massgebende Gesuch Stadt Winterthur vom 10.03.2023
- Unterlagen Stadtratsbeschluss Winterthur, Projektgenehmigung vom 06.10.2021
Technischer Bericht (Bericht Nr. A) rev. 31.01.2023
Kostenvoranschlag (Bericht Nr. B) vom 31.01.2023
Kurzbericht Gewässerraum (Bericht Nr. C) vom 31.01.2023
Situationsplan Bestand (Plan Nr. 34720/1) 1:500 vom 31.01.2023
Situationsplan Revitalisierung (Plan Nr. 34720/2) 1:500 rev. 31.01.2023
Querprofile Revitalisierung (Plan Nr. 34720/3) 1:100 rev. 31.01.2023
Längenprofil Revitalisierung (Plan Nr. 34720/4) 1:1000/100 rev. 31.01.2023
Situationsplan Landerwerb (Plan Nr. 34720/5) 1:500 vom 31.01.2023
Situationsplan Gewässerraum (Plan Nr. 34720/6) 1:500 vom 31.01.2023
Brücken Nutzungsvereinbarung vom 28.09.2021
Brücken Technischer Bericht vom 28.09.2021
Brückenplan Schoorenstrasse Süd (Plan Nr. 2142/1) 1:50 vom 05.05.2020
Brückenplan Schoorenstrasse Nord (Plan Nr. 2142/2) 1:50 vom 28.09.2021
Brückenplan Fussgängerbrücke (Plan Nr. 2142/3) 1:50 vom 05.05.2020
Einsprache und Planaufgabe vom 18.11.2021
Rückzug Einsprache vom 12.12.2022
Geologisches Gutachten, Bericht 44966 - 1 der AllGeol AG, Winterthur vom 25.09.2017
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Einbauten ins Grundwasser
C. Biosicherheit
D. Fischerei
E. Naturschutz
F. Bodenschutz
G. Bauen ausserhalb Bauzonen
H. Ortsbildschutz



- I. Gewässerraumfestlegung
- J. Einsprachen
- K. Staatsbeitrag
- L. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem privaten Gestaltungsplan «Eichwaldhof» und der Überbauung im Gebiet «Tegerlooweg» plant die Stadt Winterthur, Tiefbauamt, den künstlichen und stark beeinträchtigten Eichwaldgraben, öffentliches Gewässer Nr. 7273, oberhalb der Frauenfelderstrasse bis zum Wald Eichholz zu revitalisieren. Zudem wird der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Ausbaulänge:	etwa 410 m
Ausbauwassermenge:	2.5 m ³ /s (HQ ₁₀₀)
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 5. November 2021 bis 6. Dezember 2021 bei der Stadt Winterthur öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Stadt Winterthur hat mit Stadtratsbeschluss vom 6. Oktober 2021 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-KoWa Sachbearbeitung: Jan Amann (+41 43 259 39 78)

Der Eichwaldgraben verläuft heute innerhalb einer 5.5 bis 7.5 m breiten Gewässerparzelle in einem künstlichen und stark beeinträchtigten Gerinne. Für den offenen Bachlauf mit den drei bestehenden Brücken besteht gemäss der Gefahrenkarte kein Hochwasserdefizit (Schutzziel 100-jährliches Hochwasserereignis, HQ₁₀₀).

Der neue Bachlauf verläuft grundsätzlich innerhalb eines 11 m breiten Gewässerraums. In zwei Abschnitten wird der Gewässerraum auf maximal 18 m bis 22 m verbreitert. Für die Verbreiterung des neuen Bachlaufs (Gewässersohle und Böschungen) wird ein Gewässergrundstück ausgeschieden. In Fliessrichtung linksseitig wird ein 2.5 m breiter Unterhalts- und Fussweg (Schotterrasen) erstellt. Die bestehende Brücke «Schoorenstrasse Süd» wird oberwasserseitig um rund 3.2 m verbreitert und dient der neuen Überbauung als Hauptzu- und Wegfahrt (Querprofil QP11). Die heutige Brücke zum Tegerlooweg wird abgebrochen. Für den Velo- und Fussverkehr wird die 4.5 m breite neue Brücke «Schoorenstrasse Nord» erstellt (QP9). Die bestehende Fussgängerbrücke beim Querprofil (QP) 6 wird abgebrochen. Als Fussgängerverbindung vom Eichwaldhof zur Schoorenstrasse / Heiniweg dient die 2.25 m breite neue Brücke beim QP5. Gemäss dem Technischen Bericht ist die Stadt Winterthur Eigentümerin der drei Brücken. Beim Profil 5a wird für die Bevölkerung ein zentraler Bachzugang mittels Erholungselementen mit Sitzgelegenheiten (Sandsteinquader)



erstellt. Im Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt und den neuen Brücken werden Kanalisations- und Werkleitungen verlegt, angepasst oder neu erstellt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Innerhalb des neuen Gewässerraums werden drei neue Brücken, ein Gewässerzugang mit Sitzgelegenheiten, teilweise ein Unterhalts- und Fussweg sowie Anpassungen an bestehenden Werkleitungen und Entwässerungen erstellt. Diese Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums wurden im Rahmen der vorliegenden Projektfestsetzung bezüglich ihrer Bewilligungsfähigkeit überprüft. Sie sind entweder bestehend oder standortgebunden sowie von öffentlichem Interesse und zonenkonform, und es stehen den Bauten und Anlagen keine überwiegenden Interessen entgegen. Sie sind deshalb nach Art. 41c GSchV bewilligungsfähig.

Wie eingangs erwähnt, ist im Projekt geplant, eine bestehende Brücke zu verbreitern (Brücke «Süd») sowie zwei neue Brücken für den Velo- und Fussverkehr zu erstellen.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Für den Eichwaldgraben wird am Standort der neuen Brücken ein eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Daher sind für die drei Brücken wasserrechtliche Konzessionen erforderlich. Konzessionen und Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist



erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren zuzüglich einer Baufrist von zwei Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die drei Brücken am Eichwaldgraben dienen als unverzichtbare Verkehrsübergänge, sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind die drei Brücken gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an den drei zu konzessionierenden Brücken besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Einbauten ins Grundwasser

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Thomas Hänggli (+41 43 258 82 51)

Gewässerschutzbereich Au

GWA i 7.34

Das Projektareal liegt Gewässerschutzbereich Au im Gebiet des Grundwasserstroms von Wiesendangen. Gemäss dem geologischen Gutachten, Bericht 44966-1 vom 25. September 2017 der AllGeol AG, wurden im Areal der östlich angrenzenden Wohnüberbauung Tegerlooweg in zwei Baggersondierungen in Bachnähe Grundwasserspiegel auf 455.4 m ü.M. (südliches Ende des Revitalisierungsprojekts) und 455.9 m ü.M. (ca. Mitte des Projekts) gemessen. Gemäss dem geologischen Gutachten ist zu erwarten, dass die südlichen zwei Drittel des geplanten Revitalisierungsabschnitts im Bereich eines nutzbaren, d. h. bei Mittelwasserstand mehr als 2 m mächtigen und gut durchlässigen Schotter-Grundwasserleiters verlaufen, der im nördlichen Drittel des Abschnitts auskeilt. Im nördlichen Drittel des Bachabschnitts liegt die Bachsohle vermutlich in Moräneablagerungen und somit ausserhalb eines nutzbaren Schottergrundwasserleiters. Der mittlere Grundwasserspiegel wird ungefähr in der Mitte des zu revitalisierenden Bachabschnitts auf ca. 455.0 m ü.M. erwartet, ein Hochwasserspiegel rund einen Meter höher.

Für die Revitalisierung des Eichwaldgrabens werden allfällige harte Uferverbauungen entfernt, das Bachbett verbreitert und teilweise seitlich verschoben sowie die Bachsohle um bis zu ca. 50 cm abgesenkt. Die neue Sohle liegt auf ca. 456.0 m ü.M. am nördlichen Ende und sinkt bis auf ca. 455.0 m ü.M. am südlichen Ende bei der Frauenfeldstrasse. Gemäss



dem technischen Bericht ist zudem geplant, die Bachböschungen als Magerwiesen auszubilden. Dazu soll der Oberboden abgetragen werden. Dabei besteht die Gefahr, dass der Grundwasser führende Schotter freigelegt wird und das Grundwasser in den Bach abdrainiert und somit der Grundwasserspiegel dauerhaft nach oben begrenzt wird. Die Höhenlagen des mittleren und des höchsten Grundwasserspiegels dürfen jedoch durch die Revitalisierung nicht verändert werden. Über dem anstehenden Schotter ist deshalb auf den Bachböschungen eine abdichtende Schicht mit Oberboden/Unterboden zu belassen oder dann eine Abdichtung des Bachbettes mit Lehm bis auf Höhe des höchsten Grundwasserspiegels vorzusehen. Auf die Abdichtung kann allenfalls verzichtet werden, wenn nachweislich auch ohne Abdichtung die heutigen Grundwasserspiegellagen erhalten bleiben.

Neben der Revitalisierung des Eichwaldgrabens ist auch der Ersatz bzw. Neubau von drei Brücken vorgesehen, deren Fundamente voraussichtlich bis auf ca. 454 m ü.M. reichen, sowie der Neubau einer Schmutzwasserleitung, die den Bach unterquert. Für die Erstellung dieser Bauwerke ist sicher eine Wasserhaltung erforderlich. Aufgrund dieser Annahmen wird gemäss § 14 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 ein Gebührendepositum von Fr. 1000 mit Rechnung erhoben. Die effektiven Gebühren werden anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung berechnet. Differenzen von mehr als Fr. 100 werden nachbezogen bzw. rückvergütet. Der Beginn der Bauarbeiten ist zurzeit noch unbekannt.

Aufgrund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» des AWEL vom Juni 2003 die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziffer 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

C. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekent-sorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsvorschrift vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen Bestände des Essigbaums und des Sommerfliederes im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um



eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fließgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasiven Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen [VVEA] vom 4. Dezember 2015)
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV).

D. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Eichwaldgraben ist im Projektperimeter kein Fischgewässer; eignet sich jedoch als potenzielles Krebsgewässer. Deshalb sind eine fischereirechtliche Beurteilung und Bewilligung erforderlich. Die vorgesehenen Massnahmen können unter Auflagen bewilligt werden.

Die Gewässerraumfestlegung ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

E. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch als wenig bis stark beeinträchtigt klassierten Gewässerabschnitt des Eichwaldgrabens.

Aufgrund des geringen Gefälles, fehlenden Geschiebetriebs und geringen Abflusses ist anzunehmen, dass der Bach nur wenig Eigendynamik entwickeln wird. Um diese zu fördern, sind ein pendelnder Verlauf und stark strukturgebende Elemente wie Wurzelstöcke und Gehölzpflanzungen an der Wasserlinie von Bedeutung.

Die Auflagen der Stellungnahme vom 14. Februar 2019 wurden berücksichtigt.

Das Vorhaben kann ohne Nebenbestimmungen bewilligt werden.



F. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im gesamten Baubereich Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Gemäss technischem Bericht (Kostenvoranschlag) wird mit 850 m³ zu entsorgendem Oberboden und 2 370 m³ Unterboden gerechnet (diese Angaben sind nicht nachvollziehbar). Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenem Boden ist nicht zulässig bzw. der Nachweis der Zulässigkeit ist nicht erbracht (Verwertung von Oberboden auf externen Baustellen oder für Rekultivierungen in der Landwirtschaft, Lager Unternehmer).

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

G. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Matthias Brunswiler (+41 43 259 56 32)

Die Gewässerrevitalisierung tangiert beim Eichholz geringfügig eine Erholungszone. Im Bereich des Durchlasses Frauenfelderstrasse stösst die Revitalisierung an eine Freihaltezone.

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG).

Die Gewässerrevitalisierung ist notwendig für die ökologische Aufwertung des Eichwaldgrabens mit Erholungswert sowie die Verbesserung der Siedlungsentwässerung und somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.



H. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Ute Sakmann (+41 43 259 30 37)

Aus städtebaulicher Sicht nehmen wir zur Revitalisierung des Eichwaldgrabens in Winterthur, Abschnitt Frauenfelderstrasse bei Wald Eichholz, gerne wie folgt Stellung:

Der Eichwaldgraben soll ökologisch aufgewertet werden. Mit einer neuen naturnahen Gestaltung steigt der Erholungswert des Gewässers und dient als qualitatives Freiraumelement dem Quartier. Ausserdem dient die Neugestaltung mit ihrem Ufergehölz auch als Puffer und Schnittstelle zwischen der angrenzenden Neuüberbauung Eichwaldhof und dem bestehenden Schoorenquartier. Der Situationsplan zeigt eine differenzierte Gewässerentwicklung mit einem öffentlichen Fussweg (Bewirtschaftungsweg) auf der Südseite und Fussgängerquerungen.

Der Gestaltung der Brücken kann zugestimmt werden. Aus städtebaulicher Sicht wird das Vorhaben begrüsst.

I. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-KoWa Sachbearbeitung: Jan Amann (+41 43 259 39 78)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Frauenfelderstrasse bis zum Wald Eichholz am Eichwaldgraben mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. C vom 31. Januar 2023 zur Gewässerraumfestlegung und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 34720/6, vom 31. Januar 2023, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums am Eichwaldgraben, im Abschnitt zwischen der Frauenfelderstrasse bis zum Wald Eichholz, Winterthur, steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

J. Einsprache

AWEL-WB-KoWa Sachbearbeitung: Jan Amann (+41 43 259 39 78)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:



Einsprache von der Stiftung für Kleinsiedlungen, Rudolfstrasse 9, 8400 Winterthur vom 18. November 2021 (Eigentümerin Grundstück Kat.-Nr. OB16893)

Im Bauprojekt für die Revitalisierung des Eichwaldgrabens ist beim Profil 197.00 m (Querprofil Nr. 5) eine Fussgängerbrücke über den Eichwaldgraben geplant. Auf der Westseite des Eichwaldgrabens führt die Fussgängerbrücke direkt auf das Grundstück Kat.-Nr. OB16893, auf dem die Parkplätze der Siedlung Schooren liegen.

In der Einsprache wird verlangt, dass die Fusswegverbindung unmittelbar südlich des bestehenden Parkplatzes geführt wird. Die Verhandlung zur gütlichen Erledigung der Einsprache wurde zwischen der Stiftung für Kleinsiedlungen und der Bauherrschaft der neuen Überbauung (Eichwaldhof) geführt. Aufgrund der Einspracheverhandlung werden die sechs Parkplätze der Siedlung Schooren 3 m Richtung Süden verschoben. Die dafür notwendige Baubewilligung BAB-Nr. A2022/170 vom 2. Juni 2022 liegt vor. Damit kann die geplante Fussgängerverbindung gemäss Wasserbauprojekt erstellt werden. Aufgrund dieser Lösung wurde die Einsprache mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 zurückgezogen. Demnach kann diese Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

K. Staatsbeitrag

AWEL-WB-KoWa Sachbearbeitung: Jan Amann (+41 43 259 39 78)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 31. Januar 2023	Fr. 1 434 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr. <u>442 650</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr. <u>991 350</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 991 350	Fr. <u>99 135</u>
Gesamte Subvention (Revitalisierung Eichwaldgraben)	Fr. <u>99 135</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2030 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.



L. NFA-Beitrag

AWEL-WB-KoWa Sachbearbeitung: Jan Amann (+41 43 259 39 78)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Stadt Winterthur weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 991 350

Fr. 346 973

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Revitalisierung Eichwaldgraben) Fr. 346 973

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Auszahlung wird bei Einhaltung der Fristen im Jahr 2030 fällig. Der Betrag wird in den für dieses Planjahr noch zu erstellenden KEF eingestellt und im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Revitalisierung des Eichwaldgrabens, öffentliches Gewässer Nr. 7273, im Abschnitt Frauenfelderstrasse bis zum Wald Eichholz, Winterthur, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Jan Amann (jan.amann@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Bachgestaltung (Schwellen, Sohlenfixpunkte, Niederwassergerinne, Böschungen, u. a.) ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecke mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur und dem ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung, Fischereiaufseher, zu definieren und genehmigen zu lassen.



- e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
- f) Einleitungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Mai 2019) des AWEL auszuführen.
- g) Zwei Monate vor Baubeginn ist für die Bepflanzung und Begrünung ein Bepflanzungsplan mit Pflanzliste dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zur Genehmigung einzureichen.
- h) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- i) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- j) Für die Bepflanzung sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Zudem sind als strukturbildende Elemente z. B. Wurzelstöcke vorzusehen. Dies ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zu besprechen.
- k) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- l) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
- m) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer respektive bei der Stadt Winterthur.
- n) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil so weit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- o) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN sowie der Bauherrschaft, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
- p) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Bauende ein Pflege- und Unterhaltskonzept einzureichen.
- q) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der neuen Bachparzelle des Gewässers ist Sache der Stadt Winterthur. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen, Entwässerungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.



- r) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
 - s) Die Erfolgskontrolle (Wirkungskontrolle) ist gemäss technischem Bericht vom 31. Januar 2023, Kapitel 3.14, auszuführen. Die Ergebnisse sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zuzustellen.
2. Das vom neuen Bachlauf des Eichwaldgrabens beanspruchte Gebiet ist von der Stadt Winterthur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Stadt Winterthur zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
 3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
 5. Die wasserrechtlichen Konzessionen für die drei Brücken (Schoorenstrasse Süd, Schoorenstrasse Nord und Fussgängerbrücke Eichwaldhof bis Heiniweg) werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziff. 1 lit. a, b, c, i, k, l, m, n, o und r dieser Verfügung auch für den Bau der drei Brücken.
 - b) Diese wasserrechtliche Konzession ersetzt alle bisherigen Konzessionen zur Brücke Schoorenstrasse Süd.
 - c) Die wasserrechtlichen Konzessionen für die drei Brücken werden auf den 31. Dezember 2065 befristet.
 - d) Die drei Brücken sind auf den unter Dispositiv I Ziff. 5 lit. c genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um neue Konzessionen eingereicht und diese Konzessionen erneuert worden sind.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der drei Brücken und des Gewässers im Bereich der Brücken sowie 5 m ober- und unterhalb derselben ist alleinige Sache der Stadt Winterthur oder deren Rechtsnachfolgerin und geht zu ihren



Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.

II. Einbauten ins Grundwasser

1. Dem Tiefbauamt der Stadt Winterthur wird für die Revitalisierung des Eichwaldgrabens, Tegerlooweg/Schoorenstrasse, Winterthur, die Bewilligung,

- ein neues Bachbett anzulegen und dazu die Bachsohle um bis zu ca. 50 cm abzusenken und
- drei neue Brücken mit Fundamenten bis auf ca. 454 m ü.M. im Grundwasser zu erstellen sowie
- den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA i 7.34),

unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Beilage) sind verbindlich.
- b) Die Grundwasserverhältnisse und insbesondere die Höhenlagen des mittleren und des höchsten Grundwasserspiegels dürfen durch die Revitalisierung des Eichwaldgrabens nicht verändert werden. Über dem anstehenden, Grundwasser führenden Schotter ist auf den Abtrag des Oberbodens zu verzichten bzw. eine abdichtende Schicht mit Oberboden/Unterboden zu belassen oder dann eine Abdichtung des Bachbettes mit Lehm bis auf Höhe des höchsten Grundwasserspiegels vorzusehen. Auf die Abdichtung kann verzichtet werden, wenn nachweislich auch ohne Abdichtung die heutigen Grundwasserspiegellagen erhalten bleiben.
- c) Vor Baufreigabe sind die Detail- bzw. Ausführungspläne der neuen Brücken- und Kanalbauten dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, zur Genehmigung einzureichen.
- d) Bei der Verwendung von Sickerbeton (z. B. für Böschungssicherungen beim Brücken- oder Kanalbau) unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels ist der Sickerbeton vor der Hinterfüllung der Foundationen bzw. Kanalleitungen wieder zu entfernen.
- e) Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Hydrogeologen oder eine Hydrogeologin zu begleiten. Er/Sie veranlasst diejenigen Massnahmen, die sicherstellen, dass infolge der Bauarbeiten bzw. der Revitalisierung keine permanente Grundwasserspiegelabsenkung verursacht wird sowie keine Rechte Dritter in untragbarer Weise tangiert werden. Insbesondere veranlasst er/sie die erforderlichen Massnahmen gemäss lit. b).



- f) Das Protokoll der Pumpenförderleistung (Beilage) ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.
2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind, vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
- b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

III. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Erdmandelgras oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Depone Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota [AGIN]) für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV). Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten.
- c) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 3 Metern zu einem Asiatischem Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist ein befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen.



- d) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Deklarationsformulare unter www.neobiota.zh.ch > Bauen) (Art. 16 der VVEA).
- e) Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen. Das Material ist während des Transports abzudecken.
- f) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- g) Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- h) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophyten Kontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten.
- i) Es ist sicherzustellen, dass zugeführtes Material (Boden, Kies) frei von invasiven Neophyten bzw. invasiven aquatischen Neozoen ist.

IV. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird für die Revitalisierung des Eichwaldgraben unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Wasserbauliche Massnahmen sind nur in den Monaten Mai bis September erlaubt.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einer Kopie der vorliegenden Verfügung sowie einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen.



V. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG ohne Nebenbestimmungen bewilligt.

VI. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste siehe www.boden.zh.ch/by).
- b) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die Fachperson für die Bodenverschiebungen mitzuteilen.
- c) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

VII. Ortsbildschutz

Der Gewässerrevitalisierung wird zugestimmt.

VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Eichwaldgraben, im Abschnitt zwischen der Frauenfelderstrasse bis zum Wald Eichholz, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, Plan Nr. 34720/6, vom 31. Januar 2023, und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. C zur Gewässerraumfestlegung vom 31. Januar 2023 festgelegt.

IX. Einsprache

Es wird festgestellt, dass die Einsprache der Stiftung für Kleinsiedlungen, Rudolfstrasse 9, 8400 Winterthur, vom 18. November 2021 bereinigt ist. Die Einsprache wurde mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 zurückgezogen. Demnach wird die Einsprache als erledigt abgeschrieben.

X. Staatsbeitrag

Der Stadt Winterthur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Eichwaldgraben zu Lasten des Kontos 8500.3632 0 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 99 135, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.



- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL sind mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht und Pläne des ausgeführten Bauwerks einzureichen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 24 Monate nach Bauabnahme dem AWEL einzureichen. Staats- und Bundesbeiträge werden gekürzt, wenn die Frist nicht vor deren Ablauf auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist. Der Anspruch auf Beiträge erlischt, spätestens 48 Monate nach Bauabnahme ohne genehmigte Verlängerung. Dem Gesuch beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, Pläne des ausgeführten Bauwerks, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

XI. NFA-Beitrag

Der Stadt Winterthur wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 346 973, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv X.



XII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührendepositum AWEL Grundwasser	Fr.	1000.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	432.00
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	66.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	132.40
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	264.80
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	131.20
Total	Fr.	2026.60

XIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIV. Mitteilung

- Stadt Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8400 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, Pumpenprotokoll, Rechnung)
- Stadtrat Winterthur, Stadtkanzlei, 8403 Winterthur
- Stiftung für Kleinsiedlungen, Rudolfstrasse 9, 8400 Winterthur (Einschreiben)
- Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, Pumpenprotokoll)
- AllGeol AG, Römerstrasse 47, 8400 Winterthur (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen)
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- BD/AWEL, Abteilung Finanzen und Controlling, Eileen Keller (elektronisch)
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 25. Juli 2023